

Gemeinsamer Bericht des Verwaltungsrats der SNP Schneider-Neureither & Partner SE und der Geschäftsführung der ERST European Retail Systems Technology GmbH

gemäß § 293a AktG über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der SNP Schneider-Neureither & Partner SE und der ERST European Retail Systems Technology GmbH.

I. Abschluss des Vertrages und Wirksamkeit

Die SNP Schneider-Neureither & Partner SE („**SNP SE**“) und die ERST European Retail Systems Technology GmbH haben am 24. bzw. 30. April 2020 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die ERST European Retail Systems Technology GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der SNP SE unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinnes an die SNP SE verpflichtet („**der Vertrag**“).

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der SNP SE als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ERST European Retail Systems Technology GmbH. Der Verwaltungsrat der SNP SE wird daher der auf den 30. Juni 2020 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der SNP SE vorschlagen, dem Abschluss des Vertrages zuzustimmen. Der Abschluss des Vertrags wurde zudem der Gesellschafterversammlung der ERST European Retail Systems Technology GmbH zur Zustimmung vorgelegt und diese hat dem Abschluss des Vertrags am 30. April 2020 zugestimmt.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit außerdem der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der ERST European Retail Systems Technology GmbH. Der Vertrag gilt im Hinblick auf die Regelung zur Gewinnabführung- und Verlustübernahme – nicht jedoch im Hinblick auf die beherrschungsvertraglichen Elemente – rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der ERST European Retail Systems Technology GmbH, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister am Sitz der ERST European Retail Systems Technology GmbH wirksam wird, d. h. voraussichtlich ab 1. Januar 2020.

II. Parteien des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

1. SNP Schneider-Neureither & Partner SE

Die SNP SE hat ihren Sitz in Heidelberg und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 729172.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Grundkapital der SNP SE beträgt EUR 6.602.447 und ist aufgeteilt in 6.602.447 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien sind im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zum Börsenhandel zugelassen.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Unternehmensberatung und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie die Entwicklung und der Vertrieb von Hard- und Software. Die SNP SE ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich als Holdinggesellschaft an solchen Unternehmen beteiligen, die einen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmensgegenstand haben und zwar auch als persönlich haftender Gesellschafter. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die SNP SE hat gemäß ihren Jahresabschlüssen nach HGB in den vergangenen drei Geschäftsjahren die folgenden Jahresfehlbeträge bzw. -überschüsse erzielt:

Zum 31. Dezember 2017: EUR -1.823.901,36

Zum 31. Dezember 2018: EUR -11.227.688,91

Zum 31. Dezember 2019: EUR 9.955.988,85

2. Die ERST European Retail Systems Technology GmbH

Die ERST European Retail Systems Technology GmbH hat ihren Sitz in Hamburg und ist eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 73331. Sie ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der SNP SE, da die SNP SE unmittelbar alleinige Gesellschafterin der ERST European Retail Systems Technology GmbH ist.

Die ERST European Retail Systems Technology GmbH wurde am 20. September 1999 gegründet und im Handelsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr der ERST European Retail Systems Technology GmbH entspricht dem Kalenderjahr. Ihr Stammkapital beträgt EUR 29.050,00.

Unternehmensgegenstand der ERST European Retail Systems Technology GmbH sind die Entwicklung und der Vertrieb von Hard- und Software-Lösungen zum Daten- und Prozessmanagement, die Erbringung von Ingenieurleistungen sowie der Service, die Maintenance, die Entwicklung, der Handel und das Consulting von Systemtechnologien zur Geschäftsautomation nebst allen sonstigen erlaubten Tätigkeiten.

Geschäftsführer der ERST European Retail Systems Technology GmbH ist gegenwärtig Christoph Leisegang. Er ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des

§ 181 BGB vollumfänglich befreit. Die ERST European Retail Systems Technology GmbH hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die ERST European Retail Systems Technology GmbH hat zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts 9 Mitarbeiter.

Die ERST European Retail Systems Technology GmbH erzielte im Geschäftsjahr 2019 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 437.459,24.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Abgeschlossen werden soll eine Kombination aus einem Beherrschungs- und einem Ergebnisabführungsvertrag.

Abschluss und Durchführung eines Beherrschungsvertrages sind am besten geeignet, um die einheitliche Leitung der ERST European Retail Systems Technology GmbH und ihre Integration in den SNP-Konzern zu gewährleisten. Der SNP SE ist es insbesondere möglich, der Geschäftsführung der ERST European Retail Systems Technology GmbH im übergeordneten Konzerninteresse in weitem Umfang und in erleichterter Form Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Handeln der SNP SE und der ERST European Retail Systems Technology GmbH sicherzustellen. Zwar steht der SNP SE als alleiniger Gesellschafterin der ERST European Retail Systems Technology GmbH ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung der ERST European Retail Systems Technology GmbH zu, jedoch ist insoweit rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung im Konzerninteresse liegende, aber für die Gesellschaft möglicherweise nachteilige Weisungen erteilen kann. Im Rahmen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages sind in weitem Umfang auch solche möglicherweise nachteiligen Weisungen möglich. Zudem bedürfte jede Weisung durch die Gesellschafterversammlung eines förmlichen Beschlusses. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist daher nicht in gleicher Art und Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der ERST European Retail Systems Technology GmbH sicherzustellen.

Die zu vereinbarende Gewinnabführung ermöglicht der SNP SE eine steuerliche Optimierung. Wirksamer Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages und dessen tatsächliche Durchführung sind Voraussetzungen für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG. Diese hat den Vorteil, dass ein steuerlicher Gewinn- und Verlustausgleich möglich ist und damit einhergehend eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste ERST European Retail Systems Technology GmbH. Dadurch können der Konzernsteueraufwand und der Konzernsteuer-Cashflow optimiert werden. Zudem bewirkt die Organschaft eine zusammengefasste Besteuerung der Gesellschaften.

Mit Wirksamwerden des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wird die SNP SE insbesondere verpflichtet, Verluste der ERST European Retail Systems Technology GmbH auszugleichen. Mit Ausnahme dieser Verlustübernahmeverpflichtung der SNP SE ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der SNP SE aus dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag keine besonderen Folgen. Insbesondere ist die SNP SE

alleinige Gesellschafterin der ERST European Retail Systems Technology GmbH, so dass es bei der ERST European Retail Systems Technology GmbH keine außenstehenden Gesellschafter gibt, denen für den Vertragsabschluss eine Ausgleichs- oder Abfindungszahlung angeboten oder geleistet werden müsste.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der SNP SE und der ERST European Retail Systems Technology GmbH, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nach unserer Auffassung nicht. Insbesondere die zusammengefasste Besteuerung der beiden Gesellschaften kann durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag gemäß § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilergebnisabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags nicht erreicht werden.

IV. Erläuterung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Die wesentlichen Regelungen des Entwurfes des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der SNP SE und der ERST European Retail Systems Technology GmbH werden im Folgenden erläutert:

1. Beherrschung der ERST European Retail Systems Technology GmbH (§ 2)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Vertrages unterstellt die ERST European Retail Systems Technology GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der SNP SE. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnisse an das herrschende Unternehmen normiert. Die SNP SE ist hiernach berechtigt, der Geschäftsführung der ERST European Retail Systems Technology GmbH Weisungen hinsichtlich der Leitung der ERST European Retail Systems Technology GmbH zu erteilen, insbesondere in organisatorischer, wirtschaftlicher, technischer, finanzieller und personeller Hinsicht. Die ERST European Retail Systems Technology GmbH ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages verpflichtet, den Weisungen der SNP SE zu folgen.

Dabei können, mangels abweichender Regelung im Vertrag, entsprechend § 308 Absatz 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die ERST European Retail Systems Technology GmbH nachteilig sind, sofern sie den Belangen der SNP SE oder des SNP-Konzerns dienen. Dies ermöglicht es der SNP SE, umfassend steuernd in die Leitung der ERST European Retail Systems Technology GmbH einzugreifen. Soweit keine Weisungen erteilt werden, leitet die Geschäftsführung der ERST European Retail Systems Technology GmbH die Gesellschaft in eigener Verantwortung.

Die SNP SE kann gemäß § 299 AktG – und klarstellend auch gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 des Vertrages – der Geschäftsführung der ERST European Retail Systems Technology GmbH allerdings nicht die Weisung erteilen, den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden. Dies ermöglicht der abhängigen ERST European Retail Systems Technology GmbH und ihrer Geschäftsführung die freie und eigenverantwortliche Entscheidung über den

Vertragsinhalt und die Vertragsdauer. Ferner sind Weisungen, die zwingende gesetzliche Vorschriften verletzen würden, unzulässig.

§ 2 Absatz 3 sieht eine umfassende Informationsverpflichtung der ERST European Retail Systems Technology GmbH vor und ein ebenso umfassendes Auskunfts- und Einsichtnahmerecht der SNP SE vor. Daneben besteht weiterhin das ebenfalls umfassende Auskunfts- und Einsichtnahmerecht der SNP SE gemäß § 51a GmbH. Es handelt sich bei § 2 insoweit nach unserer Auffassung um eine übliche Regelung im Rahmen eines Beherrschungsvertrages.

2. Gewinnabführung (§ 3)

§ 3 des Vertrages enthält die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung des einen Vertragsteils zur Abführung des gesamten handelsrechtlichen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Hiernach ist die ERST European Retail Systems Technology GmbH verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die SNP SE abzuführen. Abzuführen ist der Jahresüberschuss, der ohne die Gewinnabführung entstanden wäre, vermindert um einen etwaigen handelsrechtlichen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den in gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklagen einzustellenden Betrag sowie um den nach handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 268 HGB, ausschüttungsgesperreten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 301 AktG.

Die ERST European Retail Systems Technology GmbH kann gemäß § 3 Absatz 2 des Vertrages mit Zustimmung der SNP SE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Absatz 3 HGB einstellen, soweit dies gesellschafts- und handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der SNP SE sind während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. § 3 Absatz 3 des Vertrages stellt zudem klar, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ausgeschlossen ist.

§ 5 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages regelt die Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung/Ausgleich eines Jahresfehlbetrages. Danach erfolgen die Abrechnungen über Gewinn- oder Verlustanteile zwischen beiden Gesellschaften mit Wertstellung zum Tag der Feststellung des Jahresabschlusses und für einen etwa auszugleichenden Verlust schuldet die SNP SE ab dem Bilanzstichtag die gesetzlichen Zinsen.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt nach § 6 Absatz 3 des Vertrages erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der ERST European Retail Systems Technology GmbH, in dem der Vertrag wirksam wird, voraussichtlich also ab dem 1. Januar 2020.

Die vorbeschriebenen Regelungen sind nach unserer Auffassung im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages üblich.

3. Verlustübernahme (§ 4)

§ 4 enthält die Verpflichtung der SNP SE zur Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Die SNP SE ist daher verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der ERST European Retail Systems Technology GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt worden sind. Dementsprechend trägt die SNP SE das wirtschaftliche Risiko der ERST European Retail Systems Technology GmbH. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge eines Ergebnisabführungsvertrages.

Durch den dynamischen Verweis auf § 302 AktG gelten ferner die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen. So kann die ERST European Retail Systems Technology GmbH nach § 302 Absatz 3 AktG auf ihren Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die SNP SE zahlungsunfähig oder sich zur Abfindung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleichen würde oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Nach § 302 Absatz 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt nach § 6 Absatz 3 des Vertrages erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der ERST European Retail Systems Technology GmbH, in dem der Vortrag wirksam wird, voraussichtlich also ab dem 1. Januar 2020.

Die Regelungen zur Verlustübernahme sind weitestgehend zwingende gesetzliche Regelungen und sind nach unserer Auffassung im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages jedenfalls üblich.

4. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 6)

Gemäß § 6 Absatz 1 des Vertrages wird der Vertrag mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der ERST European Retail Systems Technology GmbH wirksam. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 294 Absatz 2 AktG. Der Vertrag gilt daher hinsichtlich der in § 2 vereinbarten Beherrschung der ERST European Retail Systems Technology GmbH durch die SNP SE ab Eintragung des Vertrages in das Handelsregister. Hinsichtlich der Gewinnabführung und Verlustübernahme gilt der Vertrag gemäß § 6 Absatz 3 jedoch bereits rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der ERST European Retail Systems Technology GmbH, in dem der Vertrag in das Handelsregister am Sitz der ERST European Retail Systems Technology GmbH eingetragen wird.

Zudem enthält § 6 des Vertrages Regelungen zu Dauer und Kündigung des Vertrages. Der Vertrag hat gemäß § 6 Absatz 4 eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024, mindestens aber für fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft aufgrund dieses Vertrages erstmals anerkannt wurde. Eine Mindestvertragsdauer von fünf Jahren ist nach derzeitiger

Rechtslage für die Begründung einer ertragssteuerlichen Organschaft erforderlich, § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 KStG in Verbindung mit § 17 KStG. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer setzt sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der Kündigungsfrist von sechs Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

§ 6 Absatz 5 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden kann. Als wichtiger Grund zur Kündigung gilt insbesondere der Wegfall der zur Anerkennung der Organschaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der ERST European Retail Systems Technology GmbH in die SNP SE etwa durch die Veräußerung von Anteilen an der Organgesellschaft im Wege des Verkaufs oder der Einbringung oder durch die Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung der SNP SE oder der ERST European Retail Systems Technology GmbH.

Davon unabhängig entfällt die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft ab Beginn des bei Wirksamwerden der Kündigung laufenden Geschäftsjahres.

Endet der Vertrag, so hat die SNP SE gemäß § 303 AktG den Gläubigern der ERST European Retail Systems Technology GmbH, deren Forderungen begründet worden sind, bevor die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist, Sicherheit zu leisten oder sich für die Forderung verbürgen.

Auch hierbei handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages.

6. Schlussbestimmungen (§ 7)

§ 7 enthält eine sog. salvatorische Klausel, die Wirksamkeit und Durchführung des Vertrages für den Fall sichert, dass einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später werden. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke im Vertrag.

V. Keine Regelungen zu Abfindung und Ausgleich entsprechend §§304, 305 AktG und keine Bestellung eines Vertragsprüfers

Im Vertrag sind keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der ERST European Retail Systems Technology GmbH gemäß §§ 304 und 305 AktG (analog) zu bestimmen. Die §§ 304 und 305 AktG sind nach ganz überwiegender Auffassung bei einer beherrschten GmbH nicht anwendbar, weil die Gesellschafter der beherrschten GmbH dem Unternehmensvertrag durch einstimmigen Beschluss zustimmen müssen und deshalb nach ihrer Zustimmung weder Ausgleich noch

Abfindung beanspruchen können. In jedem Fall aber bedarf es entsprechender Regelungen im Vertrag deshalb nicht, weil die SNP SE alleinige Gesellschafterin der ERST European Retail Systems Technology GmbH ist, so dass keine außenstehenden Gesellschafter bei der ERST European Retail Systems Technology GmbH bestehen, denen eine Abfindung bzw. ein Ausgleich angeboten oder bezahlt werden müsste.

Auch bedarf es gemäß § 293b Absatz 1 AktG keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer, da die SNP SE unmittelbar alle Geschäftsanteile der ERST European Retail Systems Technology GmbH hält.

Heidelberg, im Mai 2020

Für die SNP Schneider-Neureither & Partner SE
gez. Dr. Andreas Schneider-Neureither

Für die ERST European Retail Systems Technology GmbH
gez. Christoph Leisegang